

Kinderbeiträge in Kindertagesstätten (KITa) im Jahr 2009

Die **Beitragsstaffel für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Lüchow-Dannenberg** wurde im wesentlichen im Jahr 1995 in Verhandlungen zwischen freien Trägern von Kindergärten und den Samtgemeinden im Landkreis erarbeitet. Der **Jugendhilfesausschuss** des Landkreises hat im April 2000 die bisherige Beitragsstaffel bestätigt und auf gemeinsamem Vorschlag der Träger, der Kommunen und des Landkreises eine Anhebung des Beitrages für erweiterte Öffnungszeiten empfohlen. Zum 01.01.2001 wurde die bisherige Tabelle umgerechnet in Euro dargestellt. Dabei wurden die Beitragsbemessungsgrenzen bei der Umrechnung auf volle Euro gerundet. Der zu zahlende Kindergarten-Betrag wurde centgenau umgerechnet. Durch die Umstellung auf Euro sollte keine verdeckte Beitragserhöhung vorgenommen werden.

Im ersten Halbjahr 2005 hat die Arbeitsgruppe „Tageseinrichtungen für Kinder (unter Beteiligung des Landkreises, der Samtgemeinden und aller Träger von Kindertagesstätten) einen neuen Vorschlag sowohl für die Bemessung des Elternbeitrages als auch für die Beitragsstaffel erarbeitet. Dabei sind Euro-Beträge geglättet worden. Ziel war es, die Gesamtsumme des Elternbeitragsvolumens nicht zu erhöhen, also keine „versteckte“ Beitragserhöhung vorzunehmen. Der Jugendhilfesausschuss hat in seiner Sitzung am 14.04.2005 die neue KiTa-Betragsstaffel ab 01.08.2005 zur Anwendung empfohlen. Zum 01.08.2007 erfolgt eine Ergänzung um die Staffellung der Elternbeiträge für Hortbetreuung (mit Ferien-Ganztagsbetreuung) sowie für eine Betreuung in einer Waldkindergartengruppe. Weiterhin sind Informationen über das beitragsfreie KiTa-Jahr (letztes Jahr vor der Einschulung) aufgenommen worden.

In seiner Sitzung vom 29.04.2008 hat der Jugendhilfeausschuss die Empfehlung, für Kinder unter 3 Jahren, die in einer Kleinkindgruppe mit einer reduzierten Platzzahl betreut werden, den doppelten Eltern-Betrag zu erheben, dahingehend geändert, dass ab 01.08.2008 der Elternbeitrag mit dem 1. Stachen des vergleichbaren Kindergarten-Staffelbeitrages empfohlen wird. Die Staffell enthält eine Wahrmöglichkeit für eine 4- und 6-stündige Kernbetreuungszeit (plus erweiterte Öffnungszeiten).

Grundlagen für die Bemessung des Kindertagesstättenbeitrages

- A. Ab 01.08.2007 ist **das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung** unter folgenden Bedingungen **beitragsfrei**:
- ▶ Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres.
 - ▶ Beitragsfrei ist der Besuch für Kinder, die bis zum 30.06. des Folgejahres 6 Jahre alt werden (also Kinder, die dann schulpflichtig sind).
 - ▶ Ebenfalls beitragsfrei sind die sogenannten „Kann-Kinder“, also Kinder, die bis zum 30.06. zwar noch nicht 6 Jahre alt sind, aber trotzdem eingeschult werden. Weil am Beginn des KiTa-Jahres noch nicht feststeht, ob diese Kinder tatsächlich schulpflichtig sein werden, müssen Eltern zunächst den nach der Beitragsstaffel ermittelten Elternbeitrag zahlen und erhalten dann im Falle der Einschulung den gezahlten Beitrag für das letzte KiTa-Jahr rückwirkend erstattet.
 - ▶ Die Beitragsfreiheit gilt für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden. Werden Kinder länger als 8 Stunden betreut sind die über diese Betreuungszeit hinausgehenden Stunden als „Sonderöffnungszeit“ von den Eltern zu zahlen.
 - ▶ Sofern die Kindertagesstätte einen Beitrag für Verpflegung erhebt ist dieser nicht Bestandteil der Beitragsfreiheit; die Verpflegungskosten sind auch weiterhin gesondert zu zahlen.
- B. Für den Besuch einer Kindertagesstätte wird für alle übrigen Kinder ein monatlicher Beitrag erhoben. Dieser richtet sich nach dem **Jahress Einkommen** (Kalenderjahr) und wird nach einer **Elternbeitragsstaffel** festgesetzt. Der Beitrag ist ein **Jahresbeitrag** (!), der in 12 Raten aufgeteilt zu zahlen ist.
- C. Der **Regelbeitrag** ist der Höchstbeitrag. Für Kinder aus Pflegefamilien, bei denen die Beiträge von einem Jugendamt überrommen werden, ist der Beitrag nach Stufe 3 der Elternbeitragsstaffel zu erheben. Für Kinder aus stationärer Heimunterbringung ist der Höchstbeitrag zu erheben.
- D. Auf Antrag wird Eltern eine **Ermäßigung** gewährt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen vor Aufnahme des Kindes zu stellen.
- E. **Veränderungen des Einkommens** im laufenden Kindergartenjahr sind unverzüglich mitzuteilen. Eine Ermäßigung wird erst ab dem Folgemonat des Eingangs der veränderten Einkommensunterlagen gewährt.
- F. Eine **Abmeldung** ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich und muss bis zum 15. Juni vorliegen; Abmeldungen für die Monate Juni und Juli sind grundsätzlich unzulässig. Über Abmeldungen im laufenden Betreuungsjahr aus wichtigem Grund entscheidet der Träger im Einzelfall.

Einkommensermittlung:

1. Der Elternbeitrag richtet sich nach der **Anzahl der zu berücksichtigenden Personen** und dem **anrechnungsfähigen Einkommen dieser Personen**. Berücksichtigt werden
 - das die Kindertagesstätte besuchende **Kind**,
 - seine mit ihm **zusammenlebenden Eltern** bzw. sein mit ihm **zusammenlebender Elternteil**,
 - die **Geschwister**, solange für diese **Kindergeld** bezogen wird,
 - der/die im **Haushalt lebende** nicht personensorgeberechtigte und nicht unterhaltsverpflichtete **Lebenspartner/in** des alleinerziehenden Elternteils und **deren/dessen Kinder**, solange für diese **Kindergeld** bezogen wird.

2. Zum **Jahreseinkommen** (Kalenderjahr) gehören

- Bruttoöhne und -gehälter sowie Besoldung aus nichtselbständiger Arbeit und Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (maßgebend ist das Gesamtrutto) *(Nachzuweisen durch eine aktuelle Gehaltsabrechnung; es wird grundsätzlich von 13 Monatsgehältern ausgegangen; für den Fall, dass kein 13. Gehalt/Weihnachtsgeld bezogen wird, ist dies durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung zu belegen)*
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb *(Nachzuweisen durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres; liegt dieser noch nicht vor ist der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres einzureichen, wonach der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt wird. Der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres ist nach Erhalt durch die Eltern unverzüglich der festsetzenden Stelle vorzulegen, welche dann unter Umständen eine Neuberechnung rückwirkend vornimmt und den Elternbeitrag abschließend festsetzt.)*
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft *(Nachzuweisen durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres; liegt dieser noch nicht vor muss eine Bescheinigung vom Steuerberater über den voraussichtlichen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft vorgelegt werden.)*
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung *(Nachzuweisen durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres)*
- Einkünfte aus Kapitalvermögen *(nachzuweisen durch Einkommensteuerbescheid Vorjahr oder Kontoauszug)*
- Elterngeld *(Nachweis durch aktuellen Bescheid)*
- Renten und Versorgungsbezüge, Krankengeld und Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers *(Bei Renten und Versorgungsbezügen ist der im Juni gezahlte Betrag nachzuweisen, welcher auf 12 Monate hochgerechnet wird; Nachweis beim Krankengeld über aktuellen Bescheid der Krankenkasse; Nachweis Krankengeldzuschuss durch Bescheinigung des Arbeitgebers)*
- Honorareinkünfte *(Nachweis z. B. durch Rechnungen, Kontoauszüge)*
- Kindergeld (der gem. Ziff. 1 zu berücksichtigenden Kinder) *(Nachweis durch Bescheid der Familienkasse oder Kontoauszug)*
- Einkünfte aus Unterhalt *(werden in Höhe des Durchschnittes der letzten 3 Monate berücksichtigt; Nachweis durch Kontoauszug)*
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorsprungsgesetz *(Nachweis durch aktuellen Bescheid)*
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Leistungen der Agentur für Arbeit für Umschulungs-/Förder- und Eingliederungsmaßnahmen, Sozialgeld *(Nachweis jeweils durch aktuellen Bescheid)*
- Wohngeld, Leistungen des Sozialamtes für Kosten der Unterkunft *(Nachweis durch aktuellen Bescheid)*

3. Hiervon sind **Absetzungen** möglich für

- für das zweite und jedes weitere Kind, für das Kindergeld bezogen wird, ein Betrag von je 2.500 € / Jahr
 - zusätzlich wegen außergewöhnlicher Belastungen für die Betreuung behinderter Kinder:
 - bei einem GdB von 25 bis 45 % 500 € / Jahr
 - bei einem GdB von 50 bis 70 % 750 € / Jahr
 - bei einem GdB von 75 bis 100 % 1200 € / Jahr
- Der GdB (Grad der Behinderung) ist durch Bescheid oder Bescheinigung des Versorgungsamtes oder den Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

4. **Negativeinkünfte** werden nicht berücksichtigt.

Elternbeitragsstaffel I.

für die Betreuung von Kindern in Krippen und für Kinder unter 3 Jahren in Gruppen mit reduzierter Platzzahl

Je nach Angebot des Trägers findet die Staffei für 4 Stunden - bzw. 6 Stunden-Gruppe Anwendung. Die Betreuung in der Halbtags-Gruppe kann durch Sonderöffnungszeiten vor 8.00 Uhr und bis 13.30 Uhr erweitert werden.

Jahreseinkommen (Bemessungsgrundlage)		Stufe
ab 44.001 €	1	
38.001 bis 44.000 €	2	
32.001 bis 38.000 €	3	
26.001 bis 32.000 €	4	
20.001 bis 26.000 €	5	
bis 20.000 €	6	

Elternbeitragsstaffel II.

Insbesondere für die Betreuung in Kindergarten- oder Hort-Gruppen sowie für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Gruppen ohne reduzierte Platzzahl

Jahreseinkommen (Bemessungsgrundla- ge)	Stufe	
ab 44.001 €	1	
38.001 bis 44.000 €	2	
32.001 bis 38.000 €	3	
26.001 bis 32.000 €	4	
20.001 bis 26.000 €	5	
bis 20.000 €	6	

Geschwisterermäßigung: In einem gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, die die gleiche Einrichtung oder eine andere Kindertageseinrichtung im Landkreis besuchen, der diese Beitragsstaffel anwendet, erfahren eine Ermäßigung von 1/3 für das zweite und 2/3 für das dritte Kind (gerundet auf volle €-Beträge). Das vierte Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung besucht, bleibt beitragsfrei. **Diese Staffe­lung richtet sich nach dem Alter der Kinder.** Ist ein Kind im letzten KiTa-Jahr vor der Einschulung beitragsfrei, wird es bei der Ermittlung der Geschwisterermäßigung trotzdem berücksichtigt.

Sonderöffnungszeiten: Der Beitrag für "erweiterte Öffnungszeiten" beträgt pro angefangene 1/2Stunde 10 % des festgesetzten Beitragsstaffelsatzes - auf der Basis des Halbtagsatzes der maßgeblichen Einkommensstufe - und wird als Einmal-Betrag pro Monat angesetzt.

In den **Betreibererträgen** zwischen Kommunen und Einrichtungsträgern heißt es:

§ 5 Elternbeitrag

(1) Von den Eltern sind Elternbeiträge zu erheben. Diese dienen der Mitfinanzierung der Betriebskosten (...) der Tageseinrichtung für Kinder und sollen in der Regel 25% der Betriebskosten decken. Sollte der Kreisdurchschnitt 2 Jahre nacheinander unter dieser Quote liegen, sind Verhandlungen über die Höhe der Elternbeiträge (Beitragsstaffel) aufzunehmen.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages wird gem. § 8 KiTaG auf Vorschlag der Einrichtungsträger und Samtgemeinden vom Landkreis empfohlen und vom Einrichtungsträger festgesetzt. Eine kreiseinheitliche Beitragsstaffel ist aus Gleichbehandlungsgründen anzustreben. Die Beitragsstaffel ist Bestandteil dieses Vertrages.

Wenn Sie **Fragen und Anregungen** haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den Einrichtungsträger Ihrer Kindertagesstätte oder auch an die für Sie zuständige Samtgemeinde bzw. den Landkreis Lüchow-Dannewitz, Fachbereich Jugend und Familie, Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow, Tel. 05841 / 120 - 353 bzw. -330.